

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 140/64

URTEIL

Verkündet am

19. September 1966
Klett, Justiz-
hauptsekretär

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

der Firma Sch[REDACTED] Maschinenbau Gesellschaft mit be-
schränkter Haftung & Co. Kommanditgesellschaft in D[REDACTED]-
[REDACTED]-He[REDACTED], Wi[REDACTED]straße [REDACTED]/[REDACTED], vertreten durch die
persönlich haftende Gesellschafterin, die Sch[REDACTED] Ma-
schinenbau GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführerin
Frau Irma Sch[REDACTED] in Ve[REDACTED] bei Her[REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

die Firma Dr. H[REDACTED] Plastic Kommanditgesellschaft in
Wi[REDACTED] (Ni[REDACTED]), W[REDACTED]weg [REDACTED]/[REDACTED], vertreten durch den
persönlich haftenden Gesellschafter Dr. Walter H[REDACTED],
ebenda;

Klägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 19. September 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger und der Bundesrichter Artl, Dr. Mezger, Mormann und Braxmaier

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 8. April 1964 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte hat eine Maschine zur Thermoverformung von Kunststoffen entwickelt, die die Typenbezeichnung GS ● "Gi●" trägt. Das erste und zunächst einzige Stück stellte die Beklagte auf der Messe in Hannover Ende April/Anfang Mai 1961 aus. Anschließend wurde diese Maschine in den Betrieb der Dy● N● AG in Tr● verbracht und dort aufgestellt. Sie wurde der Dy● N● AG von der Beklagten auf die Dauer von etwa 6 Monaten leihweise überlassen. Die Dy● N● AG benutzte die Maschine zu Versuchs- und Erprobungszwecken sowie als Vorführmaschine.

Die Klägerin war an dem Kauf einer solchen Maschine interessiert. Die Beklagte bot der Klägerin unter dem 18. Mai 1961 eine Thermoforming-Sonderanlage Type GS ● "Gi●" zum Preise von 125 000 DM an. Bezüglich der Lieferung enthielt das Angebot die Bestimmung: "Nach noch zu treffender Vereinbarung ab Werk".

- 3 -

In einem Begleitschreiben vom 15. Mai 1961 erklärte die Beklagte, daß sie der Klägerin für die Maschine einen Freundschaftspreis berechne, der Listenpreis liege bei 145 000 DM.

Nach weiteren Verhandlungen entschloß sich die Klägerin, einen Auftrag zu erteilen. Die Beklagte übersandte ihr am 22. Juni 1961 eine "Auftragsbestätigung". Hinsichtlich der Lieferzeit enthielt die Bestätigung die Bestimmung: "ca. 6 Monate, wenn möglich früher ab Werk". Am 12. Juli 1961 besichtigte der persönlich haftende Gesellschafter der Klägerin Dr. H. in Begleitung des damaligen Geschäftsführers Sch. der Sch. Maschinenbau GmbH, die die persönlich haftende Gesellschafterin der Beklagten ist, bei der Dy. AG in Tr. die dort aufgestellte Maschine. Bei dieser Gelegenheit übergab Dr. H. dem Geschäftsführer Sch. eine Zweitschrift der vorgenannten "Auftragsbestätigung", die bereits besprochene Streichungen enthielt. Außerdem übergab Dr. H. dem Geschäftsführer Sch. ein Anschreiben vom 9. Juli 1961 und einen Verrechnungsscheck über 46 893 DM. Unter dem 31. Juli 1961 übersandte die Beklagte der Klägerin eine "Rechnung", die hinsichtlich des Lieferungsumfanges der von der Klägerin abgeänderten "Auftragsbestätigung" vom 22. Juni 1961 entsprach.

Im Sommer 1961 kam es zwischen den Parteien zu Verhandlungen über den Abschluß von Lizenzverträgen und Beratungsverträgen. Beabsichtigt war der Abschluß solcher Verträge zwischen der Klägerin einerseits und einer die Beklagte, die Th. AG und weitere Firmen umfassenden Firmengruppe andererseits. Diese

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



Verhandlungen führten aber nicht zum Erfolg. Im Laufe der Verhandlungen war von der Klägerin ein Vertragsentwurf angefertigt worden, der u.a. die nachstehenden Bestimmungen enthielt, wobei als "Vertragspartner" die Klägerin bezeichnet worden war:

"§ 4

Der Vertragspartner hat auf der Grundlage dieses Vertrages der (Beklagten) ... einen Maschinenauftrag über eine Thermoforming-Sonderanlage Type GS "Gi" erteilt. ...

...

§ 6

Der Betrieb des Vertragspartners soll innerhalb der Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Hessen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Bremen und Hamburg (Vertragsgebiet) für die Dauer dieses Vertrages die einzige Produktionsstätte für das ... Fertigungsprogramm bleiben. Demgemäß verpflichtet sich Therphenit, nicht an der Errichtung einer im Vertragsgebiet gelegenen Betriebsstätte auf der Grundlage eines Vertrages mitzuwirken, der diesem Vertrag in den Grundzügen gleicht bzw. ihm im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommt. ...

§ 7

Th. und damit ihre maschinenbauenden Lizenznehmer räumen dem Vertragspartner für alle Verkaufsfälle der Maschine "Gi" bzw. deren Weiterentwicklung ... ein Optionsrecht auf den Erwerb dieser Maschine ein ..."

Die Beklagte bot zur Erfüllung des Kaufvertrages der Klägerin die bislang in Tr. aufgestellte Maschine an. Die Klägerin verweigerte die Abnahme und verlangte die Lieferung einer neuen Maschine. Das lehnte die Beklagte ihrerseits ab. Mit Schreiben vom 15. Januar 1962 erklärte die Klägerin im Hinblick auf die Weigerung der Beklagten, eine neue Maschine zu liefern, ihren Rücktritt von dem geschlossenen Vertrage.

Die Klägerin begehrt die Rückzahlung des von ihr an die Beklagte bezahlten Betrages von 46 893 DM nebst Zinsen.

Die Beklagte macht geltend, beim Vertragsschluß seien beide Parteien davon ausgegangen, daß die Klägerin die in Tr[REDACTED] aufgestellte Maschine habe erhalten sollen. Auf jeden Fall aber sei sie, die Beklagte, berechtigt gewesen, den Vertrag durch Lieferung dieser Maschine zu erfüllen, weil sie keine "gebrauchte" Maschine gewesen sei. Nach dem Tatbestand des angefochtenen Urteils hat die Beklagte weiter vorgetragen, die Dy[REDACTED] N[REDACTED] AG habe lediglich etwa 100 Probezüge mit der Maschine gemacht. Das sei nicht anders zu beurteilen als das Einfahren eines Kraftfahrzeugs durch eine Kraftfahrzeugfirma. Die Beklagte hat ferner geltend gemacht, durch die Abnahmeweigerung der Klägerin sei ihr ein erheblicher Schaden entstanden. Mit einem ihr deshalb zustehenden Schadensersatzanspruch rechne sie hilfsweise auf.

Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben die Beklagte antragsgemäß verurteilt.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Beklagte ist aus zwei Gründen der Auffassung, die Klägerin sei verpflichtet gewesen, die damals in Tr[REDACTED] aufgestellte Maschine abzunehmen. Sie meint in erster Linie, die Klägerin habe diese, ihr schon

auf der Messe in Hannover gezeigte Maschine gekauft. Sei das nicht der Fall, so macht die Beklagte hilfsweise geltend, dann habe es sich um den Kauf einer serienmäßig hergestellten Maschine gehandelt. Dann sei sie ihrer Verpflichtung durch das Angebot der in Tr[REDACTED] befindlichen Maschine nachgekommen, die ein Stück dieser Serie gewesen sei.

I. 1. Zu dem ersten Vorbringen der Beklagten führt das Berufungsgericht aus: Zwischen den Parteien sei im Juli 1961 ein Vertrag zustande gekommen, durch den die Beklagte verpflichtet worden sei, eine Thermoforming-Sonderanlage Type GS [REDACTED] "Gi[REDACTED]" an die Klägerin zu liefern. Vertragsgegenstand sei nicht die bestimmte in Tr[REDACTED] aufgestellte Maschine gewesen. Das Vertragsangebot der Klägerin habe in ihrem Schreiben vom 9. Juli 1961 in Verbindung mit der abgeänderten Zweitschrift der "Auftragsbestätigung" der Beklagten vom 22. Juni 1961 gelegen. Nach dem objektiven Erklärungswert des zum Vertragsinhalt gewordenen Angebots der Klägerin sei Vertragsgegenstand eine neue Maschine vom Typ GS [REDACTED] "Gi[REDACTED]" gewesen, die ab Werk innerhalb von etwa 6 Monaten, evtl. früher, zu liefern war. Dafür, daß zwischen den Parteien ein Kaufvertrag gerade über die in Troisdorf bei der Dy[REDACTED] N[REDACTED] AG aufgestellte Maschine abgeschlossen worden sei, seien weder aus dem Inhalt der Urkunden noch auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme hinreichende Anhaltspunkte ersichtlich. Auch die Berücksichtigung der übrigen Umstände vor und beim Vertragsschluß, insbesondere die Würdigung der Erklärungen der beteiligten Personen, führe zu keiner anderen Beurteilung.

2. Diese Auslegung greift die Revision vergeblich an.

Die Revision meint, das Berufungsgericht habe den Vortrag der Beklagten übergangen, daß die Klägerin ihr Produktionsprogramm geändert habe. Hätte das Berufungsgericht dieses Vorbringen berücksichtigt, so hätte es erwägen müssen, ob die Klägerin etwa nur aus diesem Grunde vom Vertrage zurückgetreten sei. Dafür, daß das Berufungsgericht den Vortrag der Beklagten übersehen hat, liegen keine Anhaltspunkte vor. Es war nicht verpflichtet, zu jedem einzelnen Punkt des Parteivorbringens ausdrücklich Stellung zu nehmen. Im übrigen mag es durchaus sein, daß der Klägerin das Beharren der Beklagten auf Lieferung der bei der Firma Dy [REDACTED] N [REDACTED] befindlichen Maschine gelegen gekommen ist. Den von der Revision gewünschten Schluß, der Kaufvertrag habe sich auf die Tr [REDACTED] Maschine bezogen, brauchte das Berufungsgericht trotzdem nicht zu ziehen.

Die Revision glaubt weiter, das Berufungsgericht habe den Vortrag der Beklagten übergangen, daß die Klägerin sich eine Monopolstellung für die Herstellung großflächiger Teile habe verschaffen wollen und daß sie deshalb Wert darauf gelegt habe, alleinige Eigentümerin einer für eine solche Herstellung erforderlichen Maschine in Norddeutschland zu sein. Deshalb, so folgert die Revision, habe die Klägerin ein Interesse daran gehabt, daß auch die Firma N [REDACTED] nicht im Besitz einer solchen Maschine bleibe. Mit diesem Vorbringen hat sich indessen das Berufungsgericht befaßt. Es ist der Ansicht, aus der erstrebten Monopolstellung folge keineswegs, daß nur die in Trois-

dort aufgestellte Maschine Vertragsgegenstand gewesen sei. Denn die Aufstellung sei dort zu Versuchs- und Erprobungszwecken erfolgt und habe nicht die Eröffnung einer Produktionsstätte bedeutet. Diese Würdigung ist möglich und läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Wenn die Revision meint, dabei habe das Berufungsgericht verkannt, daß es aller Lebenserfahrung widerspreche, eine derartig kostspielige Maschine auf die Dauer für Versuchs- und Erprobungszwecke zu halten, so geht auch das fehl. Die Beklagte war nicht gehindert, die Maschine, wenn sie sie nicht mehr zu Versuchszwecken benötigte, anderweitig zu veräußern. Die Beklagte trägt im Schriftsatz vom 25. Februar 1964 selbst vor, sie habe sie am 31. Oktober 1962 an eine Firma Ge[REDACTED] verkauft. Daß die Beklagte die Maschine im Juli 1961 nur an die Klägerin hätte veräußern können, hat die Beklagte nicht behauptet.

Zu Unrecht wirft die Revision dem Berufungsgericht vor, es habe die dem Vertragsschluß zugrundeliegenden Urkunden gewürdigt, ohne den wirklichen übereinstimmenden Parteiwillen zu ermitteln. Das Berufungsgericht hat sich ausdrücklich auf das Ergebnis der Beweisaufnahme und die übrigen Umstände vor und beim Vertragsschluß, insbesondere die Erklärungen der Beteiligten bezogen. Die von der Revision behauptete Willensübereinstimmung hat es gerade nicht festgestellt. Insoweit bewegt die Revision sich mit ihren Angriffen auf dem ihr verschlossenen Gebiet der Beweiswürdigung und Vertragsauslegung.

Die Revision kann auch nichts daraus herleiten, daß die Beklagte der Klägerin bereits am 31. Juli 1961 eine Rechnung über eine fertige lieferbereite Maschine

erteilt habe. In dieser Rechnung heißt es: "Wir sandten Ihnen heute auf Ihre Rechnung und Gefahr ...". Da unstreitig der Klägerin damals eine Maschine nicht übersandt worden ist, muß es sich um eine sog. Proforma-Rechnung handeln. Daß Angaben über Einzelheiten der Maschine in der Rechnung erscheinen, besagt nichts, weil der Klägerin eine Maschine verkauft war, die serienmäßig hergestellt werden sollte und deren Bestandteile und Maße feststanden.

Zu Unrecht will die Revision daraus etwas entnehmen, daß der Klägerin, angeblich weil es die erste Maschine dieser Art war, ein Nachlaß gewährt worden ist. Da die Firma Dy [REDACTED] N [REDACTED] die auf der Messe in Hannover ausgestellte Maschine zur Erprobung erhalten hatte, wäre auch dann, wenn die Klägerin die nächste erbaute Maschine erhalten hätte, diese die erste verkaufte Maschine gewesen.

Fehl geht der Angriff, das Berufungsgericht hätte nach § 139 ZPO mit den Parteien erörtern müssen, daß es Bedenken gegen die Annahme habe, die Klägerin habe die in Tr [REDACTED] aufgestellte Maschine gekauft. Daß das Berufungsgericht möglicherweise dem Vorbringen der Beklagten nicht folgen werde, lag auf der Hand, zumal schon das Landgericht die Behauptungen der Beklagten für widerlegt gehalten hatte.

II. 1. Das Berufungsgericht führt weiter aus, die Lieferung der in Tr [REDACTED] aufgestellten Maschine könne auch nicht als vertragsgemäße Erfüllung angesehen werden. Da es sich um eine Neukonstruktion handelte, hätte die Maschine freilich einem Probelauf unterworfen werden dürfen und müssen. Die Maschine

sei darüberhinaus aber im eigenen wirtschaftlichen Interesse und auf Kosten der Dy■■■■ N■■■■ AG jedenfalls probeweise betrieben worden. Nach dem eigenen Vortrag der Beklagten sei eine nicht unerhebliche Anzahl von Probezügen vorgenommen worden. Außerdem sei die Maschine dritten Interessenten vorgeführt worden. Diese Benutzung gehe über den Rahmen des technisch gebotenen Erprobens und Einlaufens hinaus. Hätte die Klägerin verpflichtet werden sollen, eine Maschine abzunehmen, die bereits mehrere Monate einem anderen Interessenten zum probeweisen Betrieb überlassen war, hätte die Beklagte mit der Klägerin entsprechende Abmachungen treffen müssen. Das sei nicht geschehen. Mit keinem Wort sei davon die Rede gewesen, daß die zu liefernde Maschine als "Vorführmaschine" für ungefähr 6 Monate bei der Dy■■■■ N■■■■ AG laufe. Das habe die Klägerin auch keineswegs aus den Verhandlungen zwischen den Parteien zu folgern brauchen. Auch der Preisnachlaß enthalte keinen Hinweis darauf, daß die Maschine schon zur Probe gelaufen sei.

2. Das Vorbringen der Revision läuft darauf hinaus, die Klägerin hätte die Maschine als Erfüllung annehmen müssen, weil sie neuwertig gewesen sei und keine Mängel aufgewiesen habe. Damit kann die Revision aber nicht durchdringen.

Soweit die Revision sich dagegen wendet, daß das Berufungsgericht feststellt, mit der Maschine sei nach dem eigenen Vortrag der Beklagten eine nicht unerhebliche Anzahl von Probezügen vorgenommen worden, übersieht sie, daß im Tatbestand des Berufungsurteils als Vortrag der Beklagten wiedergegeben wird, die Dy■■■■ N■■■■ AG habe lediglich etwa 100 Probezüge mit der

Maschine gemacht. Der Tatbestand des Urteils liefert nach § 314 ZPO Beweis für das mündliche Parteivorbringen. Eine Berichtigung hat die Beklagte nicht beantragt. Ihre Darstellung, sie habe auf die Behauptung der Klägerin in einem dieser nachgelassenen Schriftsatz vom 9. März 1964, daß mehr als 100 Probezüge gemacht sein, nicht mehr erwidern können, es handele sich nur um 40 Probezüge, ist irrig. In der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht hatte die Beklagte den Schriftsatz vom 25. Februar 1964 überreicht. Die Klägerin hatte nach dem Terminsprotokoll einer "Schriftsatzfrist von zwei Wochen" erhalten. Das bedeutete ersichtlich, daß ihr nach § 272 a ZPO das Berufungsgericht eine Frist von zwei Wochen bestimmt hatte, innerhalb deren sie sich auf die im Schriftsatz der Beklagten vom 25. Februar 1964 enthaltenen Behauptungen erklären konnte. Die Klägerin erwiderte mit Schriftsatz vom 9. März 1964 auf den Schriftsatz der Beklagten vom 25. Februar 1964. In diesem Schriftsatz der Klägerin heißt es:

"Für die Klägerin ist in der mündlichen Verhandlung keinesfalls zugestanden worden, bei DN (das soll Dy■■■■ N■■■■ AG heißen) seien lediglich 100 Probezüge gemacht worden. Es ist lediglich darauf hingewiesen worden, daß die Klägerin bei 100 Probezügen nicht von einer "gebrauchten" Maschine sprechen würde."

Die Beklagte reichte am 28. Februar 1964 einen weiteren Schriftsatz vom 27. Februar 1964 ein, in dem sie erklärt:

"Aus dem gegnerischen Sachvortrag halten wir zweierlei fest: nämlich einmal, daß die Klägerin zugibt, daß sie aus den etwa 100 Zügen, die bei Dy■■■■-N■■■■ geleistet worden sind, ein Minderwert der Maschine nicht herrührte."

Daraus ergibt sich folgendes: Die Klägerin hätte zwar auf neues, in dem Schriftsatz der Beklagten vom 25. Februar 1964 enthaltenes Vorbringen erwidern können. Ihre Ausführungen im Schriftsatz vom 9. März 1964 enthalten aber keine Erwiderung auf den Schriftsatz der Beklagten vom 25. Februar 1964. Denn in diesem Schriftsatz der Beklagten ist über die Zahl der Probezüge nichts ausgeführt. Die Klägerin bezieht sich vielmehr auf das beiderseitige Vorbringen in der mündlichen Verhandlung und will klarstellen, daß sie, wenn dabei von hundert Probezügen gesprochen worden ist, nicht habe zugestehen wollen, daß bei der Firma Dy■■■■-N■■■■ mit der Maschine tatsächlich nur 100 Probezüge gemacht worden seien. Der Schriftsatz der Beklagten vom 27. Februar war aber, weil er nach der mündlichen Verhandlung eingereicht worden ist, für das Gericht unbeachtlich. Im übrigen geht aus ihm nicht hervor, daß die Beklagte etwa hat bestreiten wollen, bei der Firma N■■■■ seien weniger als hundert Probezüge geleistet worden. Für das Berufungsgericht bestand deshalb entgegen der Auffassung der Revision kein Anlaß, wieder in die mündliche Verhandlung einzutreten.

Unbegründet sind auch die Kügen der Revision, das Berufungsgericht sei der Behauptung der Beklagten, die bei der Firma N■■■■ aufgestellte Maschine habe keine Mängel aufgewiesen, nicht nachgegangen und habe die hierzu angebotenen Beweise nicht erhoben. Die Revision verkennt, daß das Berufungsgericht die Klägerin nicht deshalb für berechtigt hält, die Lieferung der Maschine als Erfüllung abzulehnen, weil die Maschine Mängel aufweise, sondern deshalb, weil mit ihr eine nicht unerhebliche Anzahl von Probezügen vorgenommen

worden war und sie als Vorführmaschine gedient hatte. Das Berufungsgericht legt den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag dahin aus, die Beklagte sei nicht berechtigt gewesen, eine Maschine zu liefern, die bereits mehrere Monate einer anderen Firma zum probeweisen Betrieb überlassen gewesen war. Das Berufungsgericht meint ersichtlich, schon diese Benutzung über mehrere Monate hinweg habe bewirkt, daß die Maschine nicht mehr die von den Parteien gewollte Neuwertigkeit aufgewiesen habe, ohne daß es darauf ankomme, ob die Benutzung tatsächlich zu einer Wertminderung geführt hatte. Diese Auslegung des Vertrages durch den Tatrichter ist möglich und läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Sie liegt sogar sehr nahe.

Davon, daß, wie die Revision glaubt, die Klägerin gegen Treu und Glauben handelt, wenn sie es ablehnt, eine zu Probe- und Vorführzwecken benutzte Maschine abzunehmen, kann keine Rede sein. Das ergibt sich schon daraus, daß die Klägerin nicht wissen konnte, in welchem Umfange die Maschine bei der Firma Dy [REDACTED] N [REDACTED] im Betrieb gewesen war.

Richtig ist, worauf die Revision hinweist, daß die Klägerin sich u.a. auf den Standpunkt gestellt hat, eine Erstkonstruktion, die einer noch aufzunehmenden Serienherstellung vorausgeht, sei niemals zur Erfüllung einer Gattungsschuld geeignet, weil eine solche Maschine häufig noch ^{mit} (bei der späteren Serienkonstruktion behobenen) Entwicklungsmängeln behaftet sei. Auf dieses Vorbringen ist das Berufungsgericht nicht eingegangen. Es brauchte seine Entscheidung auch darauf nicht abzustellen, weil die Klägerin ihre Abnahmeweigerung nicht allein darauf gestützt hat, daß die bei der Firma N [REDACTED]

stehende Maschine das Entwicklungstück einer Neukonstruktion sei. So hat die Klägerin im Schriftsatz vom 6. Februar 1964 vorgetragen, sie lehne eine Erfüllung des Vertrages durch den vorhandenen Prototyp auch ab, weil er "gebraucht" worden sei. Ebenso führt sie im selben Schriftsatz aus, sie lehne es mit Recht ab, sich das "Vorführmodell" aufdrängen zu lassen. Das Berufungsgericht konnte deshalb in Übereinstimmung mit dem Landgericht diesen Weigerungsgrund, nämlich den Umstand, daß die Maschine der Firma N. auf 6 Monate zur Erprobung überlassen worden war und deshalb nicht mehr als neuwertig angesehen werden konnte, genügen lassen. Auf die Frage, ob die in Troisdorf aufgestellte Maschine nicht mit Mängeln behaftet war, kommt es deshalb nicht an. Das Berufungsgericht hat mit Recht hierüber keinen Beweis erhoben.

III. Die Revision der Beklagten war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Haidinger

Artl

Dr. Mezger

Mormann

Braxmaier